

## **DKG-Positionspapier zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003**

**- Beschluss des Vorstandes der DKG vom 30. März 2006 -**

### **Einleitung**

Mit dem neuen Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16. Juli 2003 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen durchzuführen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KrPflG). Gleichmaßen neu ist die Festlegung, dass die praktische Ausbildung von den Krankenhäusern bzw. Einrichtungen durch **Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** und von den Krankenpflegesschulen durch **Praxisbegleitung** zu unterstützen ist (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KrPflG).

Der Gesetzgeber hat für die Praxisanleitung keine Richtgröße für das Zahlenverhältnis Schülerinnen / Schüler und Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter festgelegt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 ist insoweit ein „angemessenes Verhältnis“ in dem jeweiligen Einsatzgebiet sicherzustellen. Auch für die Praxisbegleitung hat der Gesetzgeber keine näheren Bestimmungen getroffen.

Weitergehende Festlegungen können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KrPflG etwaigen landesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zielführend, sowohl für die Praxisanleitung als auch für die Praxisbegleitung Empfehlungen für die Krankenhäuser auszusprechen, damit möglichst bundeseinheitliche Qualitätsstrukturen geschaffen werden können.

An diversen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen bestehen zahlreiche Angebote für Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, sich für die Tätigkeit einer Praxisanleiterin bzw. eines Praxisanleiters weiterzuqualifizieren. Die angebotenen Lehrgänge unterscheiden sich in vielfacher Hinsicht nach Dauer, Lehrinhalten etc.

Die Einführung der Praxisanleitung im neuen KrPflG stellt keine völlig andere Organisation der praktischen Ausbildung dar, denn es gibt bereits etablierte Modelle zur Sicherung einer hohen Qualität der praktischen Ausbildung. Neu ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eine berufspädagogische Zusatzqualifikation nachgewiesen werden muss.

Die Weiterentwicklung der Krankenpflegeausbildung ist seit jeher ein wichtiges Anliegen der DKG. Deshalb hat es die DKG schon immer als eine notwendige Aufgabe angesehen, Schülerinnen und Schüler im Prozess der beruflichen Ausbildung, aber auch Teilnehmer an Fachweiterbildungen, durch adäquat qualifiziertes Personal zielgerichtet anzuleiten und zu betreuen. Der praktischen Krankenpflegeausbildung wurde hierbei stets eine hohe Relevanz beigemessen.

Aus dieser Situation heraus hat der Vorstand der DKG u. a. bereits in seinen Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Personallage im Pflegedienst der Krankenhäuser vom März 1989 darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsziele nur durch eine sachgerechte Anleitung und Betreuung in der praktischen Ausbildung mit einer ausreichenden Zahl von Mentoren erreicht werden können. Darüber hinaus hat der Vorstand der DKG im September 1992 ein Positionspapier zu Einsatz, Qualifikation und Personalbedarfsermittlung von Mentoren für die Ausbildung in Krankenpflegeberufen beschlossen, worin das berufspädagogische Anforderungsprofil von Mentoren beschrieben wird.

Das nun vorliegende DKG-Positionspapier löst das Positionspapier von 1992 ab und stellt auf die Gegebenheiten des neuen Krankenpflegegesetzes ab.

### **Qualifikationsanforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

Sowohl Mentoren als auch Praxisanleiter haben die Aufgaben der Praxisanleitung in den Krankenhäusern übernommen. Die Bezeichnungen Mentor/-in und Praxisanleiter/-in werden im Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, obgleich die jeweiligen Anforderungsprofile durch Unterschiede gekennzeichnet sind. Der Gesetzgeber hat nun den Begriff „Praxisanleitung“ einheitlich vorgegeben. Im Folgenden wird deshalb ausschließlich auf die Bezeichnungen „Praxisanleiterin“ und „Praxisanleiter“ abgestellt.

Die gegenwärtige Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass Praxisanleiter einerseits in unterschiedlichen Einsatzbereichen (z.B. Station) mit der ausgewiesenen Funktion, eine gezielte, praktische Anleitung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung sicherzustellen, tätig sind. Sie sind in einem definierten Umfang von der Arbeit in ihrem Einsatzbereich freigestellt und haben sich für diese Aufgabe in didaktisch-pädagogischer Hinsicht zusätzlich qualifiziert. Andererseits arbeiten Praxisanleiter, die durch ausdrückliche Anordnung dazu bestellt sind, stationsübergreifend. Sie sind mit konkreten Aufgaben ausschließlich für diese Tätigkeit freigestellt.

Die **Qualifikationsanforderungen** an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Bereich der Krankenpflegeausbildung ergeben sich formal aus der KrPflAPrV. Demnach sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG zur Praxisanleitung geeignet, die über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Die Qualifikation für eine fachgerechte Praxisanleitertätigkeit ist durch Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen zu erreichen. Entsprechend dem vom Gesetzgeber definierten Anforderungsprofil sollte aus Sicht der DKG die **berufspädagogische Qualifizierungsmaßnahme** das Ziel haben, der Teilnehmerin/dem Teilnehmer insbesondere

- die einschlägigen Kenntnisse über ihre/ seine Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie
- die speziellen pädagogischen und didaktisch-methodischen Fähigkeiten

zu vermitteln.

Nach Auffassung der DKG sollten den berufspädagogischen Seminaren insbesondere folgende **Lehrinhalte** zugrunde gelegt werden:

- ⇒ Aufgabenbereiche und Rahmenbedingungen bei der Anleitung (u. a. die Rolle des Anleiters),
- ⇒ der Anleitungsprozesse (u. a. Pädagogik, Didaktik, Methodik),
- ⇒ Zielorientierung der Anleitung,
- ⇒ Organisation der Anleitung,
- ⇒ Kommunikation und Gesprächsführung,
- ⇒ Rechtsfragen im Handlungsfeld der Praxisanleitung,
- ⇒ die Beurteilung von Auszubildenden,
- ⇒ Aspekte der Pflegewissenschaft und –praxis,
- ⇒ Qualitätsmanagement,
- ⇒ praktische Prüfung (Vorbereitung und Teilnahme als Fachprüfer/-in).

### **Aufgaben von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern**

Gesamtaufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KrPflAPrV). Aus Sicht der DKG lassen sich hieraus insbesondere folgende **Aufgaben** ableiten:

- ⇒ Koordination und Durchführung der praktischen Anleitung (gezielte und geplante praktische Anleitung inkl. Vorgesprächen, Planung, Durchführung und Auswertung),
- ⇒ enge Kooperation mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung (Verknüpfung von Theorie und Praxis),
- ⇒ gezielte Anleitung und Anweisung bezüglich der Dokumentation,
- ⇒ Dokumentation der Anleitung der Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Lernerfolgskontrollen und Leistungsüberprüfungen durchführen und bewerten sowie Beurteilungen erstellen (dies impliziert u. a. die Überprüfung der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers bei der selbständigen Pflgetätigkeit),

⇒ Vorbereitung und Mitwirkung an den praktischen Prüfungen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KrPflAPrV ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in dem jeweiligen Einsatzgebiet sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst darauf verzichtet, eine Verhältniszahl vorzugeben. Zugleich können jedoch landesrechtliche Vorgaben gemacht werden.

Angesichts dessen hält es die DKG für sinnvoll, den Krankenhäusern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, um auf diese Art und Weise auch divergierenden Qualitätsstrukturen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Die DKG empfiehlt den Krankenhäusern, dass als angemessener Bedarf an qualifizierter praktischer Anleitungstätigkeit mindestens 10 Prozent von der Anwesenheitszeit angesetzt werden sollte. Die praktische Ausbildung umfasst 2.500 Stunden, davon 2.000 Stunden im stationären Versorgungsbereich.

### **Praxisbegleitung**

Im Gegensatz zur Praxisanleitung muss die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Schulen erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 3 KrPflAPrV müssen die Schulen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 KrPflG sicherstellen. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten. Aufgabe der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KrPflAPrV).

Durch die Anwesenheit der Lehrkräfte der Schulen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung soll für die Schülerinnen und Schüler transparent werden, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung miteinander verbunden sind.

Die DKG empfiehlt den Krankenhäusern, dass als angemessener Bedarf an Praxisbegleitung mindestens 0,5 Unterrichtsstunden pro Schülerin / Schüler je Ausbildungswoche (also im Rahmen der praktischen Ausbildung) angesetzt werden sollte.

### **Ausbildung von Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten (OTA)**

Die fachkundige Anleitung sollte auch für die praktische OTA-Ausbildung durch geeignete Fachkräfte sichergestellt werden. Zur Praxisanleitung geeignet sind Fachkrankenpflegepersonen für den Operationsdienst und Operationstechnische Assistentinnen/ Assistenten, die über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen (vgl. hierzu Ausführungen zu den Lehrinhalten berufspädagogischer Seminare).

Ferner können zur Praxisanleitung auch Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten der modifizierten DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten, also zum 01. September 2004, über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden verfügen oder an einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

### **Fachbezogene Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen**

Die fachkundige Anleitung während der praktischen Weiterbildung ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen. In den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung für Gesundheits- und Krankenpflegepersonen wird diese Anforderung an die Weiterbildungsstätte explizit vorgeschrieben (vgl. **Anhang**).

Zur Praxisanleitung geeignet sind Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, die eine Fachweiterbildung im entsprechenden Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen haben und über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen (vgl. hierzu Ausführungen zu den Lehrinhalten berufspädagogischer Seminare).

Auf folgende, erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildungen kann hierbei eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 100 Stunden angerechnet werden:

- ⇒ Intensivpflege (Intensivpflege und Anästhesie/ Pädiatrische Intensivpflege),
- ⇒ Funktionsdienste (Operationsdienst/ Endoskopiedienst),
- ⇒ Pflege in der Onkologie,
- ⇒ Nephrologie,
- ⇒ Psychiatrie,
- ⇒ Rehabilitation.

Dies ergibt sich daraus, dass in den entsprechenden DKG-Weiterbildungsempfehlungen zu den vorgenannten Fachgebieten die berufspädagogischen Aspekte

- Sozial- und Methodenkompetenz,
- rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Bereich,
- berufskundlicher Bereich,
- Qualitätssicherung

im Umfang von 100 Stunden berücksichtigt sind.



## **Anhang**

### **zum DKG-Positionspapier zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003**

#### **Fachbezogene Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen**

- ⇒ DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege (Intensivpflege und Anästhesie/ Pädiatrische Intensivpflege) vom 11. Mai 1998 - § 4 Abs. 2 Nr. 4
- ⇒ DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in den Funktionsdiensten (Operationsdienst/ Endoskopiedienst) vom 02. Juni 1997 - § 4 Abs. 2 Nr. 4
- ⇒ DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die Pflege in der Onkologie vom 26. November 1998 - § 4 Abs. 2 Nr. 4
- ⇒ DKG- Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Nephrologie vom 09. März 1995 - § 4 Abs. 2 Nr. 4
- ⇒ DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Kranken- und Altenpflegepersonen für Psychiatrie vom 22. Juni 1978, zuletzt geändert am 11. März 1997 - § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 6
- ⇒ DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Kranken- und Altenpflegepersonen für Rehabilitation vom 15./16. September 1994 - § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 4

